



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Verteiler:  
A3 B3 C8 G3

Est271  
3.Februar 2000  
GZ. 14 0603/3-IV/14/99

An alle  
Finanzlandesdirektionen  
und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr Grabner  
Telefon:  
51433/2591  
Internet:  
Post@bmf.gv.at  
x.400:  
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;  
O=BMF;OU=MKD-EINL  
DVR: 0000078

Betr.: Änderung des Erlasses Neuerungen bei der Kfz-Nutzungsdauer sowie beim Kfz-Leasing (Gz 14 0603/1-IV/14/98, AÖF 184/1998)

Im Erlass betreffend Neuerungen bei der Kfz-Nutzungsdauer sowie beim Kfz-Leasing (Gz 14 0603/1-IV/14/98, AÖF 184/1998) wird der Punkt 8 durch folgende Formulierung ersetzt::

## **8. Vom Aktivposten betroffene Leasingarten**

### **8.1 Allgemeine Abgrenzung**

Nach dem unter Pkt. 7 dargestellten Wesen und Funktion des Aktivpostens ist dieser dann anzusetzen, wenn im Nutzungsentgelt für den Leasingnehmer objektiv erkennbar abgrenzbare Teile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasinggebers einkalkuliert sind. Ist dies nicht der Fall, so geht § 8 Abs. 6 Z 2 EStG 1988 von vornherein ins Leere.

### **8.2 Finanzierungsleasing**

In den Fällen des "klassischen" Finanzierungsleasing, wie es im Abschn. 4 der EStR 1984 beschrieben wird, ist jedenfalls davon auszugehen, daß die (Teil-)Amortisation der Anschaffungs-(Herstellungs-)kosten des Fahrzeugs konkret in der Leasingrate einkalkuliert sind, wenn dies für den Leasingnehmer objektiv erkennbar ist. Dies ergibt sich schon aus der Funktion des Finanzierungsleasing, das - wie schon seine Bezeichnung aussagt - auf die konkrete Finanzierung eines Fahrzeugs ausgerichtet ist. Finanzierungsleasing, und zwar sowohl in Form der Vollamortisation wie auch in Form der Teilarmortisation führt daher -

wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 EStG 1988 gegeben sind - jedenfalls zur Bildung des Aktivpostens. Dies wird auch für Spezialfälle des Finanzierungsleasing gelten, wie etwa das jederzeit kündbare Restwertleasing.

### **8.3 Operatingleasing**

Operatingleasing ist dadurch gekennzeichnet, daß die Gebrauchsüberlassung gegenüber der Finanzierung in den Vordergrund tritt. Als Operatingleasing ist in diesem Zusammenhang ein Leasingvertrag (Mietvertrag) zu verstehen, bei dem

- ein Restwert weder vereinbart noch dem Leasingnehmer bekannt ist
- kein Andienungsrecht des Leasinggebers besteht,
- eine allfällige Kaufoption nur zum Marktpreis ausgeübt werden kann bzw der Leasingnehmer nicht damit rechnen kann, das geleaste Fahrzeug unter dem Marktpreis erwerben zu können,
- der Leasinggeber die wirtschaftliche Chance und das wirtschaftliche Risiko der Verwertung trägt.

Erfüllt ein Leasingvertrag (Mietvertrag) diese Voraussetzungen, ist kein Aktivposten zu bilden.

3. Februar 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Quantschnigg

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: